



STATUTEN

Pfadi Mittelrheintal (PMR)

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz, Einzugsgebiet

¹ Die Pfadiabteilung Mittelrheintal (nachfolgend Pfadiabteilung genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten des Abteilungskomitees.

² Das Einzugsgebiet der Pfadiabteilung besteht aus den politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Rebstein und Widnau.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadiabteilung ist Teil des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und dem entsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Statuten und Reglemente des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 3 Gemeinnütziger Zweck

Die Pfadiabteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI unter Wahrung ihrer Traditionen. Es werden insbesondere keine kommerziellen Zwecke verfolgt und kein Gewinn erstrebt.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

- ¹ Die Pfadiabteilung ist wie folgt in Stufen gegliedert:
 - a. Biberstufe
 - b. Wolfsstufe
 - c. Pfadistufe
 - d. Plostufe
 - e. Roverstufe
- ² Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ³ Die einzelnen Stufen sind aktiv zu betreiben.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung sind:

- a. die Biberkrawatte: braun / olive;
- b. die Pfadikrawatte: rot / weiss;
- c. Die Leiterkrawatte: rot / weiss mit schwarzem Rand;
- d. spezielle Abteilungsabzeichen: weisse Pfadililie und Kleeblatt, sowie Schriftzug "Pfadi Mittelrheintal" auf rotem Grund.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Mitgliederkategorien

Art. 7 Mitgliederkategorien

- ¹ Die Pfadiabteilung umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- ² Aktivmitglieder sind:
 - a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder;
 - b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.

Die Aktivmitglieder nehmen an der pfadfinderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ³ Passivmitglieder sind Personen, die der Pfadiabteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten (z. B. Altpfadis).
- Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI.
- ⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

B. Beginn der Mitgliedschaft

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Aktivmitglied wird:
 - a. wer die Anmeldung einreicht, den Jahresbeitrag bezahlt sowie in das Bestandsverzeichnis aufgenommen wird ;
 - b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Pfadiabteilung gewählt wird.
- ² Passivmitglied wird, wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.
- ³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.
- ⁴ Von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft untersagt.

C. Ende der Mitgliedschaft

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

- ¹ Der Austritt ist der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären.
- ² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.
- ³ Die Weigerung, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als Austrittserklärung.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- ¹ Das Abteilungskomitee kann Mitglieder, die gegen die Statuten, die Grundsätze der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI verstossen, ausschliessen.
- ² Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.
- ³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI erheben. Dieses entscheidet abschliessend.
- ⁴ Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI führt automatisch auch zum Ausschluss aus der Pfadiabteilung.

Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss

- ¹ Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.
- ² Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

III. ORGANE DER PFADIABTEILUNG

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Organe der Pfadiabteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung (im Sinne von Art. 64 ZGB);
 - b. das Abteilungskomitee (als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB);
 - c. die Abteilungsleitung;
 - d. die Revisionsstelle.
- ² In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.
- ³ Die Organe der Pfadiabteilung sind ehrenamtlich tätig.

A. Die Abteilungsversammlung

Art. 14 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- ¹ Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitgliedern;
 - b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung;
 - c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees.
- ² Als Teilnehmer mit beratender Stimme werden eingeladen:
 - a. die Passivmitglieder;
 - b. die Ehrenmitglieder;
 - c. weitere vom Abteilungskomitee oder von der Abteilungsleitung eingeladene Personen.
- ³ Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbstständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Art. 16 Einberufung

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Abteilungskomitees einberufen.
- ² Eine Einberufung erfolgt ausserdem auf Begehren
 - a. eines Fünftels der Aktivmitglieder;
 - b. der Abteilungsleitung;
 - c. des Abteilungskomitees;
 - d. eines Mitgliedes der Revisionsstelle.
- ³ Die schriftliche oder elektronische Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, wird den Teilnehmenden spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung zugestellt. Traktandierungsanträge sind dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung (Eingangsdatum) schriftlich einzureichen.

Art. 17 Geschäftsgang

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, das Abteilungskomitee oder die Abteilungsleitung eine geheime Abstimmung/Wahl verlangen.
- ³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Die Präsidentin / der Präsident des Abteilungskomitees hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.
- ⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.
- ⁶ Unter besonderen Umständen kann das Abteilungskomitee:
 - a. anstelle einer Abteilungsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Abteilungsversammlung mittels elektronischer Mittel, oder
 - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Art. 18 Zuständigkeiten

- ¹ Die Abteilungsversammlung beschliesst über:
- a. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Abteilungskomitees;
 - d. die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes der Abteilungsleitung;
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle;
 - g. die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. die Auflösung der Pfadiabteilung;
 - j. eingegangene Anträge;
 - k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- ² Die Abteilungsversammlung wählt:
- a. die Präsidentin / den Präsidenten des Abteilungskomitees;
 - b. die Mitglieder des Abteilungskomitees;
 - c. die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonale Leitung gemäss Art. 8 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI);
 - d. die Mitglieder der Revisionsstelle.

B.
Abteilungskomitee

Art. 19 Funktion

Das Abteilungskomitee als Vorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 6 bis 7 Personen (Erziehungsberechtigte, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten), wobei anzustreben ist, dass:
- a. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Geschlechter sichergestellt ist;
 - b. Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.
- ² Abteilungsleitende (gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a) ist von Amtes wegen Mitglied des Abteilungskomitees. Mitglieder der Abteilungsleitung dürfen aber nicht Präsidentin / Präsident sein.
- ³ Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:
- a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Kassier/in
 - d. Aktuar/in
 - e. Heimverantwortliche

Art. 21 Wahl

- ¹ Die zu wählenden Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ² Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee soll nicht länger als 8 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees ins Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtszeit insgesamt).
- ³ Der Abteilungsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zu.

Art. 22 Geschäftsgang

- ¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters oder mindestens drei Komiteemitgliedern.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zuzustellen.
- ³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stim-menden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Präsidentin / der Präsi-dent hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
- ⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussproto-koll zu führen.
- ⁵ Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wis-sen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abtei-lung. Falls es bei einer Person im Abteilungskomitee zu einem Interessenskon-flikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - a. die betroffene Person informiert die Präsidentin / den Präsidenten / das Präsi-dium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab;
 - b. die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Ab-teilungskomitees über das Thema aus;
 - c. die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden;
 - d. falls der Interessenskonflikt die Präsidentin / den Präsidenten / eine Person aus dem Co-Präsidium betrifft, informiert er / sie ihre / seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung;
 - e. falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee unter Aus-schluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 23 Zuständigkeiten

- ¹ Das Abteilungskomitee ist zuständig für:
- a. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Pfadiabteilung bzw. der Abteilungsleitung;
 - b. die Aufsicht über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung;
 - c. den Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben.
 - d. einen angemessenen Datenschutz;
 - e. die Regelung betreffend:
 - i. Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge;
 - ii. Unterschriftsberechtigung(en);
 - iii. Bekleidungsstelle;
 - iv. Pfadiheime;
 - v. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - vi. Abteilungsmaterial;
- ² Das Abteilungskomitee wählt die Stufenverantwortlichen.

Art. 24 Kassierin / Kassier

- ¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Pfadiabteilung verantwortlich.
- ² Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.
- ³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Heimverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.
- ⁴ Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Pfadiabteilung.

**C.
Abteilungsleitung**

Art. 25 Funktion

Die Abteilungsleitung trägt die operative Gesamtverantwortung der Pfadiabteilung.

Art. 26 Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:
- a. den Abteilungsleitenden ;
 - b. den Stufenverantwortlichen ;
- ² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht ist der Jugend und Sport (J+S)-Coach.
- ³ In gemischten Abteilungen ist bei der Zusammensetzung der Abteilungsleitung auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Art. 27 Die Abteilungsleitenden

- ¹ Die Abteilungsleitenden werden von der Abteilungsversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.
- ² Die Abteilungsleitenden müssen volljährig sein und sollen nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- ³ Die Abteilungsleitenden unterstehen bezüglich der aktiven Leitung der Pfadiabteilung der Kantonalen Leitung des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Abteilungskomitee.
- ⁴ Die Wahl der Abteilungsleitenden bedarf der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Pfadiabteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Pfadiabteilung.
- ² Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Pfadiabteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- ³ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- ⁴ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Erziehungsberechtigten, zu anderen Jugendorganisationen am Ort, zur Lokalpresse sowie zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.
- ⁵ Die Abteilungsleitenden tragen die Verantwortung für:
 - a. die aktive Leitung der Pfadiabteilung;
 - b. die Sicherstellung der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
 - c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung;
 - d. die Festlegung des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung;
 - e. die Einsetzung von Leiterinnen und Leiter;
 - f. die Abberufung von Leiterinnen und Leiter aus wichtigen Gründen;
 - g. die Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene;
 - h. den Kontakt zum Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI;
 - i. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - j. Abteilungsmaterial;
 - k. eine angemessene Umsetzung des Datenschutzes.

D. Revisionsstelle

Art. 29 Funktion

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Pfadiabteilung auf ihre Richtigkeit, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.
- ² Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 30 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere aktive Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit mehrmalig um zwei Jahre verlängert werden. Die Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 31 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 32 Budget

- ¹ Für die laufenden Ausgaben der Pfadiabteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.
- ² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über welche die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 33 Einnahmen und Abteilungsvermögen

- ¹ Die Einnahmen der Pfadiabteilung bestehen aus:
 - a. den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
 - b. weiteren Einnahmen aus Finanzaktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
 - c. Subventionen öffentlicher Institutionen;
 - d. Erträgen aus Vereinsvermögen;
 - e. Erträgen aus der Vermietung der Pfadiheimen.
- ² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sowie das Pfadiheim stehen im Eigentum der Pfadiabteilung.

Art. 34 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pfadiabteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium des Abteilungskomitees, die Kassierin / der Kassier und die Abteilungsleitenden zeichnen für die Pfadiabteilung jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 37 Ethik-Statut

¹ Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 38 Datenschutz

¹ Die Pfadiabteilung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Das Abteilungskomitee sowie die Abteilungsleitenden sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 39 Änderung der Statuten

¹ Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees einzureichen.

² Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Art. 40 Auflösung der Pfadiabteilung

- ¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Abteilungsversammlung kann die Auflösung der Pfadiabteilung beschliessen.
- ² Für den Beschluss zur Auflösung der Pfadiabteilung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
- ³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Abteilungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ⁴ Allfälliges Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte fallen an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder das Schweizer Gemeinwesen. Erfüllt der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI dannzumal diese Voraussetzungen, geht das Vermögen zur treuhänderischen Hinterlegung an sie über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI frei über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte im Sinne dieses Artikels. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 12. Februar 2019 werden aufgehoben.

Art. 42 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung vom 27. Februar 2026 und nach Genehmigung durch das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI in Kraft.

Heerbrugg, den 27. Februar 2026

Der Präsident
des Abteilungskomitees

Die Abteilungsleitung


Michael Güntert
v/o Kobold


Elia Vogt
v/o Klett


Sabrina Höpfner
v/o Thama

Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI:

, den 07.03.2026

Der Co-Präsident des Komitees
des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI


Thomas Rosenblum
v/o Phoenix